

## Verbandsatzung

### **des Zweckverbandes „Schaalsee-Landschaft“**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Schaalsee-Landschaft“ vom 07.11.2017 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration folgende Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schaalsee-Landschaft“ erlassen:

#### **§ 1**

#### **Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

- (1) Die Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim und Herzogtum Lauenburg sowie die Umweltstiftung WWF Deutschland bilden einen Zweckverband im Sinne des GkZ. Der Zweckverband führt den Namen: Zweckverband „Schaalsee-Landschaft“. Er hat seinen Sitz in Ratzeburg.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel von Schleswig-Holstein mit der Inschrift: Zweckverband „Schaalsee-Landschaft“.

#### **§ 2**

#### **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet erstreckt sich im Wesentlichen auf Bereiche des Biosphärenreservates Schaalsee und des Naturparks Lauenburgische Seen. Seine genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Gebietskarte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 3**

#### **Aufgaben**

(1) Im Rahmen der Bundesförderung „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ hat der Zweckverband die Aufgabe, Schutz, Weiterentwicklung, Pflege und dauerhafte Sicherung des Schaalseegebietes zur Erhaltung seiner ökologischen Vielfalt als Rückzugs- und Ausbreitungsgebiet für wildlebende Pflanzen- und Tierarten und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu unterstützen. Dieses soll durch den vertraglichen Naturschutz erfolgen, wie z. B. durch

1. Grunderwerb von privaten Eigentumsflächen im Kerngebiet (Priorität),
2. Anpachtungen durch kapitalisierte, abgezinste einmalige Pachtentschädigung im Kerngebiet,
3. Ausgleichszahlungen für vereinbarte Nutzungseinschränkungen (nach den Konditionen der Anpachtung),

4. Durchführung und Unterstützung von vereinbarten, biotopersteinrichtenden Maßnahmen im Projektgebiet,
5. freiwillige Naturschutzmaßnahmen durch privatrechtliche, unentgeltliche Vereinbarungen im gesamten Projektgebiet.

Daneben hat der Zweckverband die Aufgabe, sicherzustellen, dass die naturkundlich interessierte Bevölkerung die ökologische Vielfalt des Verbandsgebietes im Rahmen der durch das Schutzziel gegebenen Möglichkeiten erleben und sich darüber umfassend informieren kann.

(2) Vom Zweckverband können weitere Projekte durchgeführt werden, welche sich mit ökologischen Inhalten innerhalb des Verbandsgebietes befassen.

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben im Zusammenwirken mit den beteiligten Ländern und Landkreisen und ergänzt Naturschutzmaßnahmen auf privatrechtlicher Basis. Die Aufgaben der Naturschutzbehörden und des Amtes für das Biosphärenreservat Schaalsee bleiben unberührt.

#### **§ 4 Organe**

(1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

(2) Die Wahlzeiten der Verbandsorgane sowie der Ausschüsse bestimmen sich nach der GO in Verbindung mit dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz für Schleswig-Holstein (GKWG).

#### **§ 5 Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungen der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Landrätinnen oder Landräten der Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim und Herzogtum Lauenburg und aus 6 Vertreterinnen oder Vertretern der Umweltstiftung WWF Deutschland oder jeweils ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall. Die Landkreise entsenden jeweils 4 weitere Vertreterinnen und Vertreter in die Verbandsversammlung, von denen jeweils mindestens 2 dem Kreistag angehören sollen. Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Umweltstiftung WWF Deutschland soll mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe beteiligen.

(2) Die von den Verbandsmitgliedern für die Dauer ihrer Wahlzeit in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen oder Vertreter haben jeweils eine Stimme.

Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Geschäftsführung gelten die Vorschriften der GO entsprechend.

(3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie unter ihrer oder seiner Leitung 3 Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der GO für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

(4) Die **Verbandsversammlung** entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes, insbesondere über

1. die Änderung der **Verbandsatzung**,
2. die Wahl der oder des **Vorsitzenden** der **Verbandsversammlung** sowie der jeweiligen **Stellvertreterinnen** oder **Stellvertreter**,
3. die Wahl der **Mitglieder** der **ständigen Ausschüsse**,
4. die **Haushaltssatzung** einschließlich **Stellenplan**,
5. die **Jahresrechnung**,
6. die **Festsetzung** der **Verbandsumlagen**,
7. die **Zustimmung** zur **Leistung** über- und **außerplanmäßiger Ausgaben** und **Verpflichtungsermächtigungen**,
8. die **Aufnahme** von **Krediten**,
9. die **Verfügung** über **Verbandsvermögen** über den **Wertgrenzen** nach § 9,
10. die **Abwicklung** des **Verbandes** im **Falle** der **Auflösung**,
11. die **Festsetzung** von **Verbandsrichtlinien**.

Die **Verbandsversammlung** kann die **Entscheidung** über bestimmte **Angelegenheiten** **widerruflich** auf die **Verbandsvorsteherin** oder den **Verbandsvorsteher** übertragen, soweit nicht § 10 GkZ i.V.m § 28 GO oder andere **Rechtsvorschriften** entgegenstehen.

(5) Die **Sitzungen** der **Verbandsversammlung** sind **öffentlich**. Die **Verbandsversammlung** hat die **Öffentlichkeit** im **Einzelfall** **auszuschließen**, wenn **überwiegende Belange** des **öffentlichen Wohles** oder **berechtigte Interessen Einzelner** (**Datenschutz**) es erfordern. Die **Verbandsversammlung** beschließt darüber in **nicht öffentlicher Sitzung**.

## **§ 6**

### **Einberufung der **Verbandsversammlung****

(1) Die **Verbandsversammlung** ist von der oder dem **Vorsitzenden** der **Verbandsversammlung** einzuberufen, so oft es die **Geschäftslage** erfordert, **mindestens jedoch einmal** im **Jahr**. Sie muss **unverzüglich** einberufen werden, wenn ein **Drittel** der **Mitglieder** der **Verbandsversammlung** es unter **Angabe** des **Beratungsgegenstandes** verlangt.

(2) Die **Ladungsfrist** beträgt **mindestens 2 Wochen**.

## **§ 7**

### **Aufgaben und Entscheidungen der **Verbandsvorsteherin** / **des **Verbandsvorstehers******

(1) Der **Verbandsvorsteherin** oder dem **Verbandsvorsteher** obliegen die ihr oder ihm **gesetzlich übertragenden Aufgaben**.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 Euro nicht überschritten wird,
2. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 50.000 Euro,
3. den Erwerb, Tausch und die Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigt,
4. die Vergabe von Aufträgen sowie die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (ohne Wertgrenze).

## **§ 8 Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ i. V. m. §§ 45 Abs. 1 und 45a GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss mit der Bezeichnung „Vorstand“

Zusammensetzung:

Er besteht aus 8 stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher ohne Stimmrecht. Jedes Verbandsmitglied soll mit 2 stimmberechtigten Ausschussmitgliedern berücksichtigt werden.

Aufgabengebiet:

Der Hauptausschuss hat auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hinzuwirken und die Verbandsverwaltung zu überwachen; in diesem Rahmen kann er die dem Flächenausschuss übertragenden Entscheidungen an sich ziehen, wenn der Ausschuss noch nicht entschieden hat.

b) Flächenausschuss

Zusammensetzung:

Er besteht aus 9 Mitgliedern, von denen 5 der Verbandsversammlung angehören müssen und 4 der Verbandsversammlung angehören können; jedes Verbandsmitglied soll mit mindestens 2 Ausschussmitgliedern berücksichtigt werden.

Aufgabengebiet:

Bearbeitung von Fragestellungen der Flächennutzung und des Flächenerwerbs.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Verbandsversammlung übertragen.

(3) Die Ausschüsse sind je nach Erfordernis der Geschäftslage durch die oder den Vorsitzenden der Ausschüsse einzuberufen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der GO sinngemäß.

## **§ 9**

### **Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses**

(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Er bereitet zudem die Beschlüsse der Verbandsversammlung durch die Abgabe einer Beschlussempfehlung vor.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet ferner über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen über einem Betrag von 50.000 Euro bis zu einem Betrag von 250.000 Euro,
2. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen über einem Wert von 50.000 Euro bis zu einem Wert von 250.000 Euro,
3. den Erwerb, Tausch und die Veräußerung von Vermögensgegenständen über einem Betrag von 100.000 Euro bis zu einem Betrag von 250.000 Euro,
4. die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen bis zu einem Betrag von 50.000 Euro.

## **§ 10**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das GkZ etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an ihren jeweiligen Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 Euro.

(4) Für die sonstigen Entschädigungen nach § 13 der Entschädigungsverordnung wird Folgendes festgelegt:

1. Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes aus unselbständiger Arbeit: auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe,
2. Verdienstausfallentschädigung für Selbständige: auf Antrag in glaubhaft gemachter Höhe, max. 60 Euro je angefangene Stunde,

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt: auf Antrag 10 Euro je angefangene Stunde.

## **§ 11**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen

Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

## **§ 12 Verbandsverwaltung**

(1) Der Zweckverband unterhält an seinem Sitz eine eigene Verwaltung. Er wird in den Bereichen Finanz- und Lohnbuchhaltung vom Kreis Herzogtum Lauenburg unterstützt.

(2) Zur Deckung der Kosten, die durch die in Abs. 1 aufgeführte Unterstützung entstehen, erhält der Kreis Herzogtum Lauenburg vom Zweckverband einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag, der jährlich neu festgesetzt wird.

## **§ 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes**

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des schleswig-holsteinischen Gemeinderechts entsprechend.

## **§ 14 Deckung des Finanzbedarfs**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Mitgliedskreisen eine jährliche Umlage im Verhältnis zu jeweils einem Drittel. Vom WWF Deutschland wird insbesondere für Flächenankäufe und sonstige Biotopsicherungsmaßnahmen ein Finanzierungsanteil übernommen, soweit ihm eigene Finanzmittel zur Verfügung stehen.

## **§ 15 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Vorstandes**

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 Euro halten.

## **§ 16 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

## **§ 17 Änderung der Verbandssatzung**

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

## **§ 18**

### **Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

## **§ 19**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes**

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter.

(2) Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Hierin ist auch eine Vermögensauseinandersetzung zu vereinbaren. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben. Die erworbenen Flächen sind auf Dauer für den Naturschutz zu erhalten.

## **§ 20**

### **Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes**

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

## **§ 21**

### **Veröffentlichungen**

(1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.zv-schaalsee.de](http://www.zv-schaalsee.de) bekannt gemacht. Hierauf wird auf den Internetseiten der Mitgliedskreise [www.nordwestmecklenburg.de](http://www.nordwestmecklenburg.de), [www.kreis-lup.de](http://www.kreis-lup.de), [www.kreis-rz.de](http://www.kreis-rz.de) und in den Zeitungen Lübecker Nachrichten (Lauenburgische Nachrichten) und Bergedorfer Zeitung (Lauenburgische Landeszeitung) hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.


(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 22**  
**Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 18.01.1991, zuletzt geändert durch die Nachtragssatzung vom 24.03.2006, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein am 02.02.2018 (Az.: IV 313 - 160.141.9 (53) -) erteilt.

Ratzeburg, den 18.04.2018

  
\_\_\_\_\_  
(Dr. Mager)  
Verbandsvorsteher

Anlage: Verbandsgebietskarte



